

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | ab 01.01.05 | ab 01.01.06 |
|---------------------------------|--------------------|--------------------|
| bis zu 3 Stunden | 22,50 € | 25,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 36,90 € | 41,00 € |
| von mehr als 6 Stunden | 45,90 € | 51,00 € |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach §1 Abs. 2 dieser Satzung nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Dieses wird bezahlt
- | | ab 01.01.05 | ab 01.01.06 |
|--|--------------------|--------------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 32,40 € | 36,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 45,90 € | 51,00 € |
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Abs. 1 Nr. 1 genannten Grundbetrags als monatl.
- | | ab 01.01.05 | ab 01.01.06 |
|---------------------------------------|--------------------|--------------------|
| Grundbetrag der Aufwandsentschädigung | 53,10 € | 59,00 € |

- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2.
- (4) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten zusätzlich zu den Festlegungen nach Abs. 1 ein um

ab 01.01.05
22,50 €

ab 01.01.06
25,00 €

erhöhtes Sitzungsgeld.

- (5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 werden monatlich im voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt. Der Erhöhungsbetrag nach Abs. 4 wird nach Glaubhaftmachung mit der nächstmöglichen vorzunehmenden Auszahlung für das Sitzungsgeld nach Abs.1 Nr. 2 gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung:

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

- ersatzlos gestrichen -

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. 01. 2005** in Kraft.